

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 253/2012
---	------------------------

Betreff:

Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Rest-, Sperrmüll und Bioabfälle) zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sassenberg

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	15.06.2012
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	29.06.2012
Kreistag Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	06.07.2012

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Rest-, Sperrmüll und Bioabfälle) zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sassenberg wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG; ab dem 01.06.2012 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrW-/AbfG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, die insbesondere eine Stabilisierung der Abfallgebühren zur Entlastung der Bürger bewirken, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung der Entsorgungsleistungen mandatierend übernimmt.

Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedienen können.

Beginn der Aufgabendurchführung durch den Kreis bzw. dessen Tochtergesellschaft, Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (ECOWAF), ist der 01.01.2013. Die Laufzeit beträgt vorerst 5 Jahre, anschließend ist eine jeweils automatische fünfjährige Verlängerung für den Fall vorgesehen, dass die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

Anlagen:

253/2012 - Anlage 1 - Vereinbarung

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat